



Förderrichtlinie
für die Wiederverwendung von Fondsmitteln
aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I
nach Ablauf der Förderperiode 2014-2020
vom November 2023

1. Förderziel und Rechtsgrundlage

Die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie aus dem saarländischen EFRE Nachrangdarlehensfonds I (=EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland der Förderperiode 2014 bis 2020) zur Vermeidung einer Förderlücke für eine Übergangszeit bis zum Start des EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II (EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland der Förderperiode 2021-2027) auch noch nach dem 31.12.2023 Nachrangdarlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils gültigen KMU-Definition der Europäischen Kommission.

Die Darlehen dienen der Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

Zielgruppe sind dabei Unternehmen mit betriebswirtschaftlich sinnvollen Investitionsvorhaben, aber erschwertem Zugang zu Fremdkapital infolge fehlender Sicherheiten und/oder ungenügender Eigenkapitalausstattung.

In Verbindung mit der Rangrücktrittserklärung haben die Darlehen den Charakter von „wirtschaftlichem Eigenkapital“. Dies hat für den Darlehensnehmer den Vorteil, dass dieses Darlehen bei der Bilanzanalyse und dem Ratingprozess durch Banken, Sparkassen oder Ratingagenturen als wirtschaftliches Eigenkapital gewertet werden kann. Die damit einhergehende Verbesserung der wirtschaftlichen Eigenkapitalrelation ermöglicht diesen Unternehmen die Aufnahme von Bankkrediten zu attraktiveren Konditionen und eröffnet somit Spielräume für die Durchführung von Investitionen und trägt u. a. zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Steigerung der

Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei. So wird ferner dem rückläufigen Trend bei Unternehmensinvestitionen entgegengewirkt, der durch die COVID-19-Pandemie verstärkt wurde.

Die Nachrangdarlehen werden ab dem 01.01.2024¹ mit Fondsmitteln finanziert, die an den EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I zurückgezahlt worden sind oder noch zurückgezahlt werden, einschließlich Gewinne sowie sonstiger während eines Zeitraums von mindestens acht Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums erzielter Erträge oder Renditen, die auf die Unterstützung des EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I zurückzuführen sind (nachfolgend: wiederverwendbare Fondsmittel).

Die wiederverwendbaren Fondsmittel werden von der SIKB auch nach Ablauf der Förderperiode 2014-2020 im Einklang mit den Zielen des operationellen Programms EFRE Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die weitere Durchführung des EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I eingesetzt.

Während der Dauer der Förderperiode 2014-2020 wurden die Nachrangdarlehen mit Mitteln des Saarlandes finanziert und mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ kofinanziert. Der „EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I“ wurde sowohl mit regulären Mitteln des Operationellen Programms EFRE Saarland 2014-2020 als auch mit Mitteln aus der Aufbauhilfe der Europäischen Union für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (im Folgenden: REACT-EU) ausgestattet. Mittel aus REACT-EU hat die EU für solche Vorhaben bereitgestellt, die zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und/oder zur Vorbereitung einer grünen und/oder digitalen und/oder stabilen Erholung der Wirtschaft dienen. Soweit Nachrangdarlehen aus REACT-EU-Mitteln finanziert wurden, betrug die Kofinanzierung aus dem Unionshaushalt 100%.

Beim Einsatz von Fördermitteln aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I gelten daher auch nach Ablauf der Förderperiode 2014-2020 – soweit immer noch einschlägig - sowohl die spezifischen Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung (EU) Nr.

¹ Am 31.12.2023 läuft die Förderperiode 2014-2020 ab, sodass Nachrangdarlehen ab dann nicht mehr aus Programmbeiträgen des operationellen Programms EFRE Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ finanziert werden dürfen.

1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, die Verordnung (EU) Nr. 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020, die Verordnung (EU) Nr. 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020, die Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen, delegierten Verordnungen und die für das Operationelle Programm EFRE Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften als auch - soweit einschlägig - die nationalen und landesrechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Landeshaushaltsordnung, das Saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz und die VV zur Landeshaushaltsordnung. Die spezifischen Förderbestimmungen der Europäischen Union gehen den nationalen Förderbestimmungen vor.

Die wesentlichen EU-Verordnungen können auf der Website der saarländischen Struktur fondsförderung

https://www.saarland.de/mwide/DE/portale/wirtschaft/strukturfondsfoerderung/efre/efre20142020/rechtsgrundlagen_foerderdokumente.html

eingesehen werden. Die Texte aller vorgenannten Verordnungen können auch bei der SIKB angefordert werden. Gültig ist ausschließlich der Verordnungstext.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Nachrangdarlehens besteht nicht. Die SIKB entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung von Nachrangdarlehen aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I im Rahmen der verfügbaren wiederverwendbaren Fondsmittel.

Wegen des variablen Volumens an wiederverwendbaren Fondsmitteln können Zielwerte nach Ablauf der Förderperiode 2014-2020 nicht im Voraus bestimmt werden.

2 Gegenstand der Förderung

Die Nachrangdarlehen werden in Form von langfristigen Krediten der SIKB zur Verfügung gestellt.

2.1. Die Kredite dienen der Finanzierung von Investitionen, wie z. B.

- gewerbliche Baukosten,
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen,

- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- immaterielle Vermögensgegenstände (z. B.: Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Firmenwert),
- Erwerb oder Aufstockung von Beteiligungen durch KMU

2.2. Ferner können Kredite der Finanzierung von Betriebsmitteln dienen.

So können beispielsweise Waren, Vorräte und Aufwendungen/Kosten, die der Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebes dienen (z. B.: Personalaufwand, Miet- und Leasingaufwand, Kfz-Aufwand, Werbeaufwand, Vertriebsaufwand, Raumkosten, Aufwand für Reparatur und Instandhaltung), finanziert werden.

2.2.1 Kredite zur Finanzierung von Betriebsmitteln können zur Deckung des Finanzierungsbedarfs im Zusammenhang mit der Entwicklung (z. B. Existenzgründung) oder einer Erweiterung des Geschäftsbetriebes gewährt werden.

Von einer solchen Erweiterung ist beispielsweise auszugehen, wenn

- a) die Betriebsmittelfinanzierung im Zusammenhang mit Investitionen steht oder
- b) ein Auftragsbestand vorfinanziert wird, der zu einer Umsatzerweiterung beiträgt, wobei die Umsatzausweitung plausibel darzulegen ist oder
- c) ein zusätzlicher Unternehmenszweck angestrebt wird oder
- d) die Finanzmittel der Erschließung eines neuen Geschäftsfelds bzw. der Markterschließung dienen.

2.2.2 Kredite in Form von Betriebskapital können ferner zur Stärkung der allgemeinen Aktivitäten eines Unternehmens gewährt werden, um das wirtschaftliche Eigenkapital sowie die Liquidität des Unternehmens zu stärken.

2.3. Weitere Fördervoraussetzungen

Die finanzierte Geschäftstätigkeit muss sich als potentiell rentabel darstellen.

Das zu finanzierende Vorhaben muss im Saarland durchgeführt werden.

Fördermittel aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I dürfen nicht für Vorhaben gewährt werden,

- mit deren Durchführung im Zeitpunkt der Antragstellung auf Förderung bereits begonnen worden ist.

- die zum Zeitpunkt der schriftlichen Kreditzusage physisch abgeschlossen bzw. vollständig umgesetzt sind.

Nicht finanziert werden:

- der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Ablösungen und Umschuldungen
- sogenannte „In-Sich-Geschäfte“, wie z. B. der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten bzw. Lebenspartner
- Schuldzinsen
- Mehrwertsteuer, auch dann nicht, wenn sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet wird
- Beiträge in Form von Sachleistungen (z. B. Eigenleistungen).

Der Antrag auf Gewährung eines Nachrangdarlehens ist vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der SIKB auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen.

Die Kombination eines Kredites aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I mit Fördermaßnahmen des Bundes, des Landes und der Europäischen Union ist grundsätzlich möglich.

Die Nachrangdarlehen aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I werden ausschließlich als beihilfefreie Unterstützungen gewährt.

Die Kombination von Nachrangdarlehen aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I mit anderen Unterstützungen aus ESI-Fonds außerhalb des Finanzinstrumentes richtet sich nach Art. 37 Abs. 7 bis 9 der ESIF-VO, soweit einschlägig.

Wird das Nachrangdarlehen aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I mit einer Unterstützung außerhalb des EFRE Nachrangdarlehens Saarland I kombiniert,

- sind für jede Finanzierungsquelle eigene Unterlagen zu führen und die förderfähigen Ausgaben des Nachrangdarlehens sind getrennt von den anderen Finanzierungsquellen auszuweisen.
- darf, sofern die Unterstützungen und das Nachrangdarlehen den gleichen Ausgabenposten abdecken, die Summe aller Arten von

Unterstützungen insgesamt den Gesamtbetrag des betreffenden Ausgabenpostens nicht übersteigen.

- darf ein etwaiger Zuschuss nicht für die Rückzahlung des Nachrangdarlehens verwendet werden.
- darf das Nachrangdarlehen nicht für die Vorfinanzierung eines etwaigen Zuschusses verwendet werden.

Förderfähig sind nur Ausgaben/Kosten, die getätigt wurden/anfielen aufgrund von Nachrangdarlehensverträgen, die während der Förderperiode 2014-2020 sowie im Zeitraum zwischen dem 01.01.2024 und dem Datum des Außerkrafttretens der vorliegenden Förderrichtlinie geschlossen werden.

3. Antragsberechtigte

sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Dies sind zum Beispiel:

- Natürliche Personen, die eine freiberufliche Existenz oder ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) gründen
- Freiberuflich Tätige sowie
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Das Nachrangdarlehensprogramm richtet sich vor allem an junge (technologie- und innovationsorientierte) Unternehmen, die sich in der Markteintrittsphase befinden. Aber auch etablierte Unternehmen mit Wachstumsvorhaben sowie Nachfolgeunternehmen, Angehörige der freien Berufe und Existenzgründer sind antragsberechtigt.

Für die Einstufung als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Richtlinie gilt die jeweils gültige KMU-Definition im Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 v. 26.06.2014.

Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1 sind KMU, welche die betrieblichen Investitionen vornehmen und die geförderten Investitionen im Fördergebiet eigenbetrieblich nutzen.

Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen dem Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz bzw. ein Organschaftsverhältnis vorliegt. In diesen Fällen stellen Investor und Nutzer einen gemeinsamen Antrag und sind gesamtschuldnerische Darlehensnehmer. Die Betriebsaufspaltung, Mitunternehmerschaft oder das Organschaftsverhältnis ist durch eine entsprechende Bescheinigung oder bei Neugründungen durch gleichwertige Unterlagen des Finanzamtes nachzuweisen.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen sowie Unternehmen, deren Kapital oder Stimmrechte zu mehr als 24,9 % von der öffentlichen Hand kontrolliert werden;
- b) Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur tätig sind;
- c) Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- d) Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- e) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-ABl. C 249 vom 31.07.2014, verlängert durch die Mitteilung der Kommission, ABl. C 224 vom 08.07.2020, S. 2). Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste

verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

4. Antrags-/Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Vorlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und damit auch der Wirtschaft insgesamt erwarten lässt.

Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag muss erwartet werden können.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden von den Antragstellern die erwarteten Auswirkungen auf die sogenannten Querschnittsziele des operationellen Programms abgefragt (nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen).

Bei einer die zur Verfügung stehenden wiederverwendbaren Fondsmittel übersteigenden Nachfrage erfolgt die Projektauswahl bei vergleichbarer Bonität der Antragsteller und vergleichbarer Einschätzung des

Finanzierungsvorhabens (=primäre Vergabekriterien) anhand der erwarteten positiven Wirkungen auf die sogenannten Querschnittsziele (=sekundäre Vergabekriterien), darunter vorrangig auf die Unterstützung von Klimaschutzzielen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Nachrangdarlehen werden in Form von langfristigen Krediten der SIKB als Projektförderung zur Verfügung gestellt.

Die Nachrangdarlehen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag in Höhe von 1.000.000,00 € je Kreditnehmereinheit gemäß § 19 KWG begrenzt. Ein Darlehensnehmer kann bis zum Höchstbetrag mehrere Darlehen in Anspruch nehmen. Der Mindestbetrag beträgt in der Regel 25.000,00 €.

In begründeten Einzelfällen kann von dem Mindest- bzw. dem Höchstbetrag abgewichen werden.

6. Kreditkonditionen

6.1. Laufzeit

Die Laufzeit beträgt bis zu zehn Jahre bei grundsätzlich fünf tilgungsfreien Anlaufjahren.

6.2. Zinssatz

Der Kredit wird zu einem festen Zinssatz für die gesamte Laufzeit zur Verfügung gestellt. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der Bonität des Kreditnehmers. Dabei wird die Höhe des Zinssatzes mindestens so festgelegt, dass er kein Beihilfeelement enthält, also beihilfefrei ausgestattet ist.

Hierzu wird die Berechnungsmethode für die Ermittlung des Beihilfeelements von Nachrangdarlehen angewendet, welche die Europäische Kommission mit Beschluss vom 25.11.2014 (Sächsische Berechnungsmethode, SA.38674) und in einer Reihe früherer Entscheidungen anerkannt hatte.

Die sächsische Berechnungsmethode basiert grundsätzlich auf der EU-Referenzzinsmethode (Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, Amtsblatt der Europäischen Union C 14/6 vom 19. Januar 2008). Nach der EU-

Referenzzinsmethode setzt sich der Referenzzins zusammen aus dem von der EU festgelegten Basissatz und entsprechenden Margenaufschlägen gemäß nachstehender Übersicht.

Margen:

In Abhängigkeit vom Rating des betreffenden Unternehmens und den vorhandenen Sicherheiten sind grundsätzlich die folgenden Margen anzuwenden.

Darlehensmargen in Basispunkten			
Ratingkategorie	Besicherung		
	Hoch	Normal	Gering
Sehr gut (AAA bis A)	60	75	100
Gut (A- bis BBB)	75	100	220
Zufriedenstellend (BBB- bis BB)	100	220	400
Schwach (BB- bis B)	220	400	650
Schlecht/Finanz. Schwierigkeiten (B- bis CCC/C)	400	650	1000

Die sächsische Berechnungsmethode modifiziert die originäre EU-Referenzzinsmethode, um den Besonderheiten von Nachrangdarlehen Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass bei der Bonitätseinstufung des Kreditnehmers das Ratingergebnis der Bank in eine Ratingstufe von Standard & Poor's übersetzt werden muss und dann um eine Kategorie herabzustufen ist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Nachrangdarlehen im Vergleich zu normalen Darlehen mit einem höheren Ausfallrisiko behaftet sind. Da die Nachrangdarlehen nicht besichert werden, ist bei der Ermittlung des Zinssatzes zudem stets die Besicherungsklasse „Gering“ anzuwenden.

Der Zinssatz für das Nachrangdarlehen ist dann beihilfefrei, wenn er mindestens dem nach der sächsischen Berechnungsmethode ermittelten Zinssatz entspricht.

6.3. Auszahlung

Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt wurde. Die SIKB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern. Die Darlehensmittel können auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Der Auszahlungssatz beträgt jeweils 100 %.

6.4. Tilgung

Der Kredit ist nach fünf tilgungsfreien Jahren in vierteljährlichen Raten zurückzuzahlen. In begründeten Einzelfällen kann auch eine endfällige Tilgung vereinbart werden.

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung durch den Darlehensnehmer besteht nicht. Auf Antrag des Darlehensnehmers kann die SIKB – grundsätzlich nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung - in begründeten Fällen eine vorzeitige (Teil)Rückzahlung zulassen.

6.5. Kündigung

Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht während der vereinbarten Festzinssatzperiode nicht.

Bei zweckwidriger Verwendung des Kreditbetrages oder bei Aufgabe der geförderten Tätigkeit während der Kreditlaufzeit ist die SIKB berechtigt, den Kredit entsprechend Ziffer 20 (3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nachrangdarlehensvertrag zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Die Rückzahlungsverpflichtung umfasst neben dem Kreditrestbetrag ausstehende Zinsen und Nebenkosten sowie Schadenersatzansprüche wegen vorzeitiger Rückzahlung und ggf. Zahlungsverzug.

Wird der Kredit vorzeitig ganz oder teilweise, auch nach außerordentlicher Kündigung durch die SIKB nach Maßgabe der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, zurückgeführt, so kann die SIKB Ersatz des Schadens (Zinsmargenschaden und Zinsverschlechterungsschaden) verlangen.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

7. **Absicherung**

Die Kreditnehmer müssen für die Kredite keine Sicherheiten zur Verfügung stellen. Bei Krediten an Unternehmen sollen die Gesellschafter, die kraft ihrer Stellung wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, in angemessener Weise für die Kredite mithaften.

8. **Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht**

8.1. Verwendungsnachweis

Der Kreditnehmer hat innerhalb von drei Monaten nach Vollausszahlung der Mittel aus dem EFRE-Nachrangdarlehensfonds Saarland I die antragsgemäße Kreditverwendung nachzuweisen. Sofern die Mittel aus dem EFRE-Nachrangdarlehensfonds I 12 Monate nach der Kreditbewilligung noch nicht voll ausgezahlt sind, ist ein Zwischenverwendungsnachweis zu führen. Für den Verwendungsnachweis und den Zwischenverwendungsnachweis sind die entsprechenden Formulare der SIKB in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

8.2. Prüfungsrecht

Die im Zusammenhang mit dem beantragten und bewilligten Darlehen stehenden Daten können von der SIKB und vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft oder dessen Beauftragten, dem Rechnungshof des Saarlandes, der Verwaltungs-, der Prüf- und Bescheinigungsbehörde sowie der Europäischen Kommission und dem europäischen Rechnungshof jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Der Darlehensnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Dem Rechnungshof des Saarlandes stehen dabei die Prüfungsrechte nach § 91 Abs. 1 und 2 LHO zu.

Sofern Belege ganz oder teilweise auf Datenträgern vorgehalten werden bzw. ausschließlich in elektronischer Form vorliegen, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle das Nachrangdarlehen betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Der Darlehensnehmer hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (z. B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung des Kreditgebers oder der EFRE-Verwaltungsbehörde sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfungshandlungen erstrecken sich nicht auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers oder der SIKB.

9. Verfahren und Schlussbestimmungen

Anträge sind an die SIKB zu richten.

Der Kredit wird in privatrechtlicher Form an den Kreditnehmer ausgereicht und wird nach schriftlicher Bewilligung durch die SIKB zum Abruf bereitgestellt.

Mit dem Antrag eventuell verbundene Kosten und Gebühren hat der Kreditnehmer zu tragen.

10. In-Kraft-Treten; Subventionshinweis

Das EFRE-kofinanzierte Nachrangdarlehensprogramm trat am Tag der Unterzeichnung im Mai 2018 in Kraft und war gemäß der Laufzeit des Operationellen Programms EFRE Saarland 2014 - 2020 bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Die vorliegende Förderrichtlinie für die Wiederverwendung von Fondsmitteln aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I nach Ablauf der Förderperiode 2014-2020 tritt zum 01. Januar 2024 (rückwirkend) in Kraft und ist bis zum Start des EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II, spätestens bis zum 31.12.2024 befristet. Dabei wird auf den Abschluss des Kreditvertrages bezüglich des Nachrangdarlehens abgestellt.

Der Kredit nach den Vorschriften des EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland I ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Deshalb finden bei Verstößen gegen das Subventionsrecht diese Vorschrift und auch die §§ 2 – 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. S. 2037) Anwendung.

Saarbrücken, 24. Nov. 2023

SAARLAND

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie



Jürgen Barke



EFRE-Nachrangdarlehensfonds Saarland

Antragsunterlagen

Sie haben Fragen oder benötigen Unterstützung bei der Beantragung eines Darlehens aus dem EFRE-Nachrangdarlehensfonds Saarland?

Bitte rufen Sie uns an!

Das Team des Vertriebsmanagements der SIKB hilft Ihnen gerne weiter.



EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland

ANTRAG

Bearbeitungsstand: 01.12.2021

Bitte senden an:

Saarländische Investitionskreditbank AG
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

1 Antrag auf Gewährung eines Nachrangdarlehens in Höhe von € _____, aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland, mit einer Laufzeit von _____ Jahren, davon _____ Jahre tilgungsfrei.

Rechtsgrundlage ist die jeweils geltende Fassung der Förderrichtlinie EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland, die unter „www.sikb.de“ eingesehen werden kann.

Die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Anlage) sind beigelegt.

2 Angaben Antragsteller

Name/Firma _____

Rechtsform _____

Geschäftsführer/Vorstand _____

Firmensitz _____

ggf. Adresse der saarländischen Betriebsstätte _____

Investitionsort _____

Straße _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Telefon _____

Telefon Mobil _____

E-Mail _____

Gründungsdatum _____

Im Falle einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz bzw. im Falle eines Organschaftsverhältnisses ist der Antrag von allen Beteiligten auf Seite 4 zu unterzeichnen. Die Angaben der weiteren Beteiligten sind zudem auf der Anlage I zu dokumentieren.

3 Angaben zum Vorhaben

Vorhaben (Kurzbeschreibung)

Geplanter Start des Vorhabens: _____

Geplantes Ende des Vorhabens: _____

Das Unternehmen ist durch die Covid-19-Pandemie betroffen:

ja nein

Folgefragen sind nur zu beantworten falls ja angekreuzt wurde.

Geschehnisse Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie:

- Angeordnete Geschäftsschließung seit
- Umsatzrückgang aufgrund Einstellung des Reiseverkehrs und des Schülerverkehrs
- Materialbezug/Lieferkette unterbrochen bzw. Fremdleistungen können nicht bezogen werden
- Personalausfall / Mitarbeiter infiziert bzw. in Quarantäne
- Sonstiges:

Das Unternehmen hat folgende Maßnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in die Wege geleitet:

- Beantragung Entschädigung gem. Infektionsschutzgesetz: Zusage erfolgt? ja nein
- Beantragung Finanzhilfen des Landes/ Bundes: Zusage erfolgt? ja nein
- Steuerstundung / Aufhebung der Vorauszahlungen durch die Finanzbehörden
- Beantragung auf Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit
- Zins- und Tilgungsstundung bei der Hausbank/ bei Leasinggesellschaften
- Sonstige Maßnahmen:

Arbeitsplätze (Anzahl der abhängig Beschäftigten nach Vollzeitäquivalent)

vor Vorhabensbeginn _____

zusätzlich entstehende _____

Das Vorhaben, auf das sich das Nachrangdarlehen bezieht, wurde bereits anderweitig gefördert.

ja nein

falls ja: Förderprogramm / Förderzeitraum

Für das Vorhaben, auf das sich das Nachrangdarlehen bezieht, wurden bereits / werden weitere Förderanträge in Bezug auf Europäische Struktur- und Investitionsfonds oder in Bezug auf andere Förderprogramme gestellt

ja nein

falls ja: Aus welchem Förderprogramm soll die Förderung erfolgen?

Mein/Unser Unternehmen wird zeitgleich bereits anderweitig gefördert bzw. wir haben zeitgleich weitere Förderanträge in Bezug auf Europäische Struktur- und Investitionsfonds oder in Bezug auf andere Förderprogramme gestellt

ja nein

falls ja: Förderprogramm / Förderzeitraum

Bei Unterstützungen aus ESI-Fonds-Mitteln außerhalb des Finanzierungsinstrumentes sind die Vorgaben des Artikel 37 Abs. 7 – 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 zu beachten. Danach

- sind für jede Finanzierungsquelle eigene Unterlagen zu führen und die förderfähigen Ausgaben des Nachrangdarlehens sind getrennt von den anderen Finanzierungsquellen auszuweisen
- darf, sofern die Unterstützung und das Nachrangdarlehen den gleichen Ausgabenposten abdecken, die Summe aller Arten von Unterstützungen insgesamt den Gesamtbetrag des betreffenden Ausgabenpostens nicht übersteigen
- darf ein etwaiger Zuschuss nicht für die Rückzahlung des Nachrangdarlehens verwendet werden
- darf das Nachrangdarlehen nicht für die Vorfinanzierung eines etwaigen Zuschusses verwendet werden.

Investitionsförderung ja nein

Folgefragen sind nur zu beantworten falls ja angekreuzt wurde.

Finanzierung aus regulären Programmmitteln:

ja nein

Finanzierung aus REACT-EU Programmmitteln:

Unterstützung der Krisenbewältigung
i.Z.m. der COVID-19-Pandemie
und ihrer sozialen Folgen

ja nein

Vorbereitung einer grünen
Erholung der Wirtschaft.

ja nein

Vorbereitung einer digitalen
Erholung der Wirtschaft.

ja nein

Vorbereitung einer stabilen
Erholung der Wirtschaft.

ja nein

Betriebsmittelförderung ja nein

Folgefragen sind nur zu beantworten falls ja angekreuzt wurde.

Finanzierung aus regulären Programmmitteln:

Entwicklung Geschäftsbetrieb z.B. Existenzgründung ja nein

Erweiterung Geschäftsbetrieb ja nein

Stärkung Betriebskapital ja nein

Finanzierung aus REACT-EU Programmmitteln:

Unterstützung der Krisenbewältigung i.Z.m. der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen ja nein

Vorbereitung einer grünen Erholung der Wirtschaft. ja nein

Vorbereitung einer digitalen Erholung der Wirtschaft. ja nein

Vorbereitung einer stabilen Erholung der Wirtschaft. ja nein

Investitions-und Finanzierungsplan

* Investitionsplan	€ (netto)	* Finanzierungsplan	€ (netto)
Grunderwerb** (am _____)		Eigenmittel	
Gewerbliche Baukosten		stille Beteiligung	
Maschinen/masch. Anlagen		Investitionszuschuss	
Einrichtungen		Zwischensumme	
Fahrzeuge		ERP-/KfW-/GuW-Mittel	
Waren/Vorräte		Sonstige Fördermittel	
Betriebsmittel		EFRE - Nachrangdarlehen	
*** Gesamtfinanzierungsbedarf		Gesamtfinanzierungsbedarf	

- * bezieht sich das förderfähige Vorhaben auf mehrere Kalenderjahre, so sind die Beträge entsprechend auf die einzelnen Jahre aufzuteilen
- ** nicht förderfähig aus dem EFRE Nachrangdarlehen
- *** davon durch das EFRE Nachrangdarlehen förderfähig €

4 Querschnittsziele

Da die Nachrangdarlehen mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, werden im Rahmen der Antragsbearbeitung von den Antragstellern auf der Grundlage des Formulars „Erforderliche Angaben für die Beantragung von Fördermitteln“ (Anlage) die erwarteten Auswirkungen auf die sogenannten Querschnittsziele des operationellen Programms abgefragt (nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen).

Mit der Bewilligung des Nachrangdarlehens im Rahmen des EFRE-Programms sind die Darlehensnehmer ferner verpflichtet, auf der Grundlage des Formulars „Berichtspflichten des Kreditnehmers“ (Anlage) jährlich zum 15. Januar des Folgejahres, letztmalig nach Abschluss des finanzierten Vorhabens, über den tatsächlichen Fortschritt des Vorhabens zu berichten.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

Bei einer die zur Verfügung stehenden Programmmittel übersteigenden Nachfrage erfolgt die Projektauswahl bei vergleichbarer Bonität der Antragsteller und vergleichbarer Einschätzung des Finanzierungsvorhabens (=primäre Vergabekriterien) anhand der erwarteten positiven Wirkungen auf die sogenannten Querschnittsziele (=sekundäre Vergabekriterien), darunter vorrangig auf die Unterstützung von Klimaschutzziele.

5 Bestätigung des Antragstellers:

Ich bestätige

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und gegebenenfalls auf der Rückseite sowie in den Anlagen ergänzend gemachten Angaben
- meine Kenntnisnahme davon, dass Tatsachen, von denen die Gewährung oder das Belassen des beantragten Darlehens abhängen, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit §§ 2 – 6 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 sind.
Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben sowie das Unterlassen von Angaben strafrechtlich verfolgt werden können. Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die zur Antragstellung, zum Verwendungszweck, zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, zur fachlichen und beruflichen Qualifikation gemachten Angaben.
- dass ich bei der Aufnahme des Nachrangdarlehens nicht für Rechnung Dritter handle.
- dass für das mit dem Nachrangdarlehen geförderte Vorhaben keine weiteren Subventionen beantragt oder gewährt wurden als diejenigen die Subventionen, die ich unter Nr. 3 angegeben habe.
- umgehend mitzuteilen, sobald ich für das durch das Nachrangdarlehen geförderte Vorhaben weitere Förderungen aus anderen Förderprogrammen erhalte bzw. sich die Gesamtfinanzierung sonstig ändert.
- sofern im Rahmen der zu fördernden Maßnahmen weitere Unterstützungen aus ESI-Fonds-Mitteln gewährt werden, ich die vorstehenden Verpflichtungen des Artikel 37 Abs. 7 – 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 einhalten werde
- das mit dem zu fördernden Vorhaben noch nicht begonnen wurde., Ausgenommen sind Vorhaben ab dem 01. Februar 2020, die der Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und/oder der Vorbereitung einer grünen und / oder digitalen und / oder stabilen Erholung der Wirtschaft dienen.
- dass mir bekannt ist, dass das zu fördernde Vorhaben zum Zeitpunkt der schriftlichen Kreditzusage der SIKB weder physisch abgeschlossen noch vollständig umgesetzt sein darf.

Die Richtlinie für den EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland in der aktuell geltenden Fassung ist mir bekannt. Ich erkenne diese Richtlinie an und erkläre, dass ich sie bei der Antragstellung entsprechend beachtet habe.

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und etwaige Änderungen während einer laufenden Geschäftsbeziehung mit der Saarländischen Investitionskreditbank AG unaufgefordert unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß Geldwäschegesetz (GWG) ist die Saarländische Investitionskreditbank AG verpflichtet, den Status „Politisch exponierte Person“ ihrer Kunden und deren wirtschaftlichen Berechtigten (soweit vorhanden) zu bestimmen. Die Definition „Politisch exponierte Person (PEP)“ findet sich in § 1 Abs. 12-14 Geldwäschegesetz.

In Kenntnis dieser Definition erklärt der Antragsteller Folgendes:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ich bin keine politisch exponierte Person | <input type="checkbox"/> Ich bin eine politisch exponierte Person |
| <input type="checkbox"/> Der/die wirtschaftlich Berechtigte/n ist / sind keine politisch exponierte Person | <input type="checkbox"/> Der/die unten benannten wirtschaftlich Berechtigte/n ist/sind eine politisch exponierte Person |

Name wirtschaftlich Berechtigter mit PEP-Status:

Falls ja, nähere Angaben zu meiner Funktion/Rolle bzw. zur Funktion des unmittelbaren Familienmitgliedes/ der mir nahestehenden Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat bzw. zur Funktion des wirtschaftlich Berechtigten:

Sollte sich die vorgenannte Situation ändern, werde ich die Saarländische Investitionskreditbank AG unverzüglich informieren.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers/ Firmenstempel

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 4 Nr. 2 i.V. mit Art. 6 DSGVO

Mir / Uns ist bekannt, dass sich das Landesförderinstitut des Saarlandes, die Saarländische Investitionskreditbank AG (im Folgenden SIKB genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Damit mich / uns die SIKB in allen Fragen rund um das Fördergeschäft (insb. Kredite, Bürgschaften, Beteiligungen) umfassend beraten kann, willige ich / wir ein, dass die SIKB die von mir / uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich / uns bzw. die Hausbank erhobenen Personen- und Sachdaten – einschließlich der Adress- und Kontaktdaten – (im Folgenden nur noch „Daten“ genannt) zum Zweck der Anfrage- / Antragsbearbeitung, der Entscheidung, ob eine Förderung durch die SIKB möglich ist, der Vertragsverwaltung / -abwicklung, der statistischen Auswertung sowie zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner / unserer Kreditwürdigkeit (Scoring / Rating) verarbeitet bzw. verwendet.

Soweit die SIKB sich im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z.B. für IT-Dienstleistungen, Scoring / Rating), dürfen diese Auftragsverarbeiter Daten nur nach Weisung der SIKB und zu den oben genannten Zwecken verarbeiten.

Ferner willige(n) ich / wir ein, dass die SIKB berechtigt ist, bei Vertragsanbahnung sowie nach Antragstellung im Zuge der Vertragsverwaltung und Weiterentwicklung zur Risikobewertung- und -steuerung (u.a. Rating / Scoring) sowohl Bonitätsdaten bei Dritten (z.B. der Creditreform Rating AG oder der Schufa Holding AG) als auch Stellungnahmen von im Verfahren (insb. Kredit-, Bürgschafts-, Beteiligungsverfahren) beteiligten Stellen (z.B. andere Banken, KfW, Kammern, Verbände, Behörden der EU, des Bundes/Landes) einzuholen, zu speichern und zu verarbeiten sowie diesen im Verfahren beteiligten Stellen Daten bzw. diesbezügliche Entscheidungen im Rahmen der Anfrage- / Antragsbearbeitung und / oder im Rahmen der Vertragsverwaltung und -abwicklung zu übermitteln.

Dies gilt auch für die von mir / uns zur Verfügung gestellten Daten Dritter (bspw. Vorbetreiber bei Betriebsübernahmen). Ich / wir bestätige(n), dass mir / uns eine Einwilligung des Dritten zur Weitergabe und Verarbeitung dieser Daten vorliegt.

Einwilligung zur Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die SIKB zur Prüfung des Antrags sowie des laufenden Engagements Bonitätsdaten und gutachterliche Stellungnahmen bei Dritten anfordert. Zu diesem vorgenannten Zweck befreie(n) ich / wir die SIKB und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten. Ich bin ferner damit einverstanden, dass – im Falle einer Prüfung durch im Antragsverfahren beteiligte Stellen – die SIKB von der Verschwiegenheit entbunden wird.

Widerrufsbelehrung

Mir / Uns ist bewusst, dass ich /wir diese o.g. Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter info@sikb.de oder Fax: 0681/3033100 oder der Postanschrift: Saarländische Investitionskreditbank AG, Atrium Haus der Wirtschaftsförderung, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken widerrufen kann / können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich / sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die SIKB und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Kreditverwaltung und -abwicklung, Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung, Beteiligungsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

Bestätigung des Erhalts der Information zur Datenerhebung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO sowie Information über das Widerrufsrecht nach Art. 21 DSGVO

Ich / Wir bestätigen, dass mir / uns die datenschutzrechtlichen Informationen zur Datenerhebung sowie über mein / unser Widerrufsrecht nach Art. 21 DSGVO seitens der SIKB zur Verfügung gestellt wurden und ich / wir diese zur Kenntnis genommen haben.

Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift /Stempel

Anlage I / Angaben zu den weiteren Beteiligten

1 Angaben Weitere Beteiligte

Name/Firma	_____
Rechtsform	_____
Geschäftsführer/Vorstand	_____
Firmensitz	_____
ggf. Adresse der saar- ländischen Betriebsstätte	_____
Investitionsort	_____
Straße	_____
Postleitzahl	_____
Ort	_____
Telefon	_____
Telefon Mobil	_____
E-Mail	_____
Gründungsdatum	_____

2 Begründung der Antragsberechtigung

- Steuerliche anerkannte Betriebsaufspaltung
- Mitunternehmerschaft § 15 Einkommensteuergesetz
- Organschaftsverhältnis

3 Bescheinigung des zuständigen Finanzamts

- ist beigefügt
- wird nachgereicht
- nur bei Neugründungen
gleichwertige Unterlagen



Informationen zur Datenerhebung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)

2. Leiter der verantwortlichen Stelle:

Geschäftsführer: Achim Köhler
Doris Woll

Prokuristen: Michael Schmidt
Dirk Roth

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Stefan Breid

SIKB

Atrium Haus der Wirtschaftsförderung

Franz-Josef-Röder-Str. 17

66119 Saarbrücken

datenschutz@sikb.de

Tel: 0681-3033-163

Fax: 0681-3033-5163

4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:

Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)

Atrium Haus der Wirtschaftsförderung

Franz-Josef-Röder-Str. 17

66119 Saarbrücken

info@sikb.de

Tel: 0681-3033-0

Fax: 0681-3033-100

5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z.B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc.. Diese werden benötigt, um Anfragen / Anträge hinsichtlich der Engagementübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoring- / Ratingzwecken erhoben.

Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditnehmer / Geschäftspartnern im Konsortialgeschäft / den geschäftsbesorgten Gesellschaften und der SIKB sowie das berechtigte Interesse der SIKB.

6. Berechtigtes Interesse

Das berechtigte Interesse gründet auf der Vertragserfüllung durch die SIKB bzw. auf dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen SIKB und deren geschäftsbesorgten Gesellschaften.

7. Kategorien der personenbezogenen Daten

- allg. Kundendaten
- Kreditnehmerdaten
- Kreditbürgschaftsnehmer- / Beteiligungsgarantienehmerdaten
- Daten von Bürgen
- Beteiligungsnehmerdaten
- Daten von Garantiegebern
- Daten von sonstigen Sicherungsgebern
- Gesellschafter- / Unternehmerdaten / Daten von Vertretungsberechtigten

8. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Anfrage- / Antragsbearbeitung bzw. Engagementverwaltung / -abwicklung, u.a. an die Europäische Kommission, an das Saarland bzw. deren entsprechende Ministerien, die Creditreform, die SCHUFA und ggf. weitere Scoring- / Ratingunternehmen. Die Daten werden auf den IT-Systemen der SIKB verarbeitet, so dass auch ggf. weitere Auftragsverarbeiter der SIKB, u.a. die Softwareanbieter EXEC bzw. VÖB-Service, Daten zum Zweck der Antrags- / Anfragebearbeitung übermittelt bekommen. Im Wege der Antrags- / Anfragebearbeitung bzw. Engagementverwaltung / -abwicklung werden auch ggf. die Kammern, Verbände und weitere Einrichtungen eingeschaltet. Darüber hinaus können auch weitere öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. die Deutsche Bundesbank, die BaFin oder Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung Empfänger personenbezogener Daten sein. Auch können andere Banken, die zur Durchführung der Vertragsbeziehung ggf. eingebunden werden Empfänger personenbezogener Daten sein. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis / Verschwiegenheit gemäß Einwilligung befreit haben.

9. Übermittlung der Daten in ein Drittland

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, (z.B. Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, so sind diese zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet. Eine Weitergabe der erhobenen / erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet bspw. im Rahmen der Agrarbürgerschaft statt. Auch können im Rahmen der Abwicklung und / oder des Regresses Übermittlungen in Drittländer stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

10. Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach gesetzlichen Pflichten. Nach Ablauf der gesetzlichen / vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten regelmäßig gelöscht / anonymisiert, es sei denn, ihre – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

11. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art.18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet; ist dies der Fall, so hat die betroffene Person ebenfalls ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf bestimmte weitere Informationen (z.B. Verarbeitungszweck, Kategorien personenbezogener Daten, Empfängerkategorien etc.). Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist. Solange der Zweck weiterhin besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen.

12. Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags bzw. des berechtigten Interesses.



13. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um:
Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
mit folgender Anschrift:
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken

14. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt zumeist über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme eines Engagements bzw. über die geschäftsbesorgten Gesellschaften der SIKB im Rahmen Ihrer Geschäftsbesorgung. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden selbst. Darüber hinaus kann die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auch durch Dritte erfolgen, sofern eine diesbezügliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Ergänzend erfolgt ggf. eine Bereitstellung der personenbezogenen Daten auch aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie bspw. öffentlichen Registern oder dem Internet. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

15. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO zur Begründung und Durchführung der Anfrage- / Antragsbearbeitung bzw. im Rahmen der Engagementverwaltung / -abwicklung. Wir setzen „Profiling“ (= automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten) lediglich in den nachfolgenden beiden Fällen für uns selbst bzw. unsere geschäftsbesorgten Gesellschaften ein:

- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen seitens der SIKB vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich Ihrem Schutz.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt die SIKB das Scoring / das Rating. Die errechneten Scorewerte / Ratingnote unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

16. Verarbeitung der Daten für einen anderen Zweck

Daten werden lediglich für den Zweck der Anfrage- / Antragsbearbeitung und dessen Verwaltung / Abwicklung verarbeitet. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt sowie zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner / unserer Kreditwürdigkeit (Scoring / Rating) verarbeitet.



Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können entweder zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Saarländische Investitionskreditbank AG

Atrium Haus der Wirtschaftsförderung

Franz-Josef-Röder-Str. 17

66119 Saarbrücken

info@sikb.de

Tel: 0681-3033-0

Fax: 0681-3033-100

Benötigte Unterlagen für die Bearbeitung Ihres Antrages

Sie wissen bereits, welches Förderprodukt Sie nutzen wollen oder wir haben die Finanzierung im Rahmen einer Vorprüfung bereits strukturiert? Dann reichen Sie uns bitte nachstehende Unterlagen mit dem **vollständig unterschriebenen Antrag** ein.

Liegen Ihnen diese zum aktuellen Zeitpunkt (noch) nicht vor, stimmen Sie die Vorgehensweise bitte mit Ihrem Ansprechpartner bei der SIKB ab.

1. Konzept und wirtschaftliche Verhältnisse des Unternehmens beigefügt

<input type="checkbox"/>	Unternehmenskonzept ¹	
<input type="checkbox"/>	Vorhabenbeschreibung ² und dazugehörige Unterlagen ³	
<input type="checkbox"/>	Jahresabschlüsse der beiden letzten Geschäftsjahre	
<input type="checkbox"/>	Aktuelle aussagekräftige BWA mit Summen- und Saldenliste	
<input type="checkbox"/>	Umsatz-/Rentabilitätsplanung ⁴	
<input type="checkbox"/>	Liquiditätsplanung ⁵	
<input type="checkbox"/>	Kreditvorlage der Hausbank / aktuelle Stellungnahme mit Angabe des Hausbanken-Rating	
<input type="checkbox"/>	Bankenspiegel ⁶	
<input type="checkbox"/>	„Soft facts“ zur Erstellung Rating (SIKB-Formular) ⁷	

2. Private Verhältnisse der handelnden Personen

<input type="checkbox"/>	Darstellung der privaten Einkommens- und Vermögensverhältnisse ⁸	
<input type="checkbox"/>	ggf. Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs	

3. Allgemeine Angaben

<input type="checkbox"/>	Aktueller Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste, Kopie Gesellschaftsvertrag	
<input type="checkbox"/>	Kopien der Personalausweise der Gesellschafter/Geschäftsführer ⁹	
<input type="checkbox"/>	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original ¹⁰	
<input type="checkbox"/>	De-Minimis- und Kumulierungserklärung ¹¹	
<input type="checkbox"/>	KMU Erklärung	
<input type="checkbox"/>	Erklärung Kein Unternehmen in Schwierigkeiten	
<input type="checkbox"/>	ggf. Organigramm mit Informationen zu Verbundunternehmen	

Kommentarfeld:

¹ Darstellung der Entwicklung des antragstellenden Unternehmens mit Ausführungen zum Produktionsprogramm / Dienstleistungsangebot, Markt- und Konkurrenzsituation (ggf. Alleinstellungsmerkmale), Lieferanten- und Abnehmerstruktur, Auswirkungen des Vorhabens auf die Unternehmensentwicklung, Anzahl Mitarbeiter

² Investitionsplan / Aufstellung Betriebsmittelbedarf, Finanzierungsplan, vorgesehene (Vorab-)Sicherheiten

³ z.B. Kauf-/Übernahmeverträge, Unterlagen zu vorgesehenen (Vorab-)Sicherheiten / zu weiteren geplanten Finanzierungsbausteinen

⁴ auf Jahresbasis für 3 Jahre mit Angabe der Planungsprämissen

⁵ auf Monatsbasis für 1 Jahr mit Angabe der Planungsprämissen

⁶ Auflistung der Kreditverbindlichkeiten mit den jeweiligen Kapitaldiensten, Betriebsmittellinien sowie der jeweils für diese Kredite bestehenden Sicherheiten

⁷ bei Existenzgründern / natürlichen Personen zusätzlich auch Schufa-Einwilligung notwendig

⁸ bei Ehegatten sind jeweils getrennte Selbstauskünfte erforderlich

⁹ mit Legitimationsvermerk der Hausbank oder Vorlage des Originals

¹⁰ nur erforderlich bei Bürgschaftsbank, KBG und Nachrangdarlehen

¹¹ nur erforderlich bei Bürgschaftsbank, KBG



Erklärung des Antragstellers - kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Antragsteller

Name:

Adresse:

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 unterstützt der Europäische Fonds für regionale Entwicklung keine Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen. Daher sind gemäß Nr. 3 Buchstabe e der Förderrichtlinie zum EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (RuU-LL, Amtsblatt EU C 249/1 vom 31.07.2014) von der Förderung ausgeschlossen. Ein Unternehmen befindet sich nach Rdnr. 20 der RuU-LL dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine 3 Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine 3 Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen unter den Buchstaben c) oder d) erfüllt.

Gründungsdatum Antragsteller (HR-Auszug):	noch in 3-jähr. Gründungsphase: ja nein
--------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

Angaben zu den Eigenmitteln <i>siehe Ziffer a) der o. g. Definition</i>	
Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen?	ja nein
Angaben zu den Eigenmitteln <i>siehe Ziffer b) der o. g. Definition</i>	
Bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen?	ja nein
Angaben zum Insolvenztatbestand <i>-siehe Ziffer c) der o. g. Definition-</i>	
Ist das Antrag stellende Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt das Antrag stellende Unternehmen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger?	ja nein
Angaben zu Rettungs-/Umstrukturierungshilfen <i>-siehe Ziffer d) der o. g. Definition-</i>	
Hat das Antrag stellende Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen?	ja nein
Hat das Antrag stellende Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan?	ja nein

Erklärung/Bestätigung

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass das vorgenannte Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der oben aufgeführten Definition ist.

Die vorstehenden Angaben sind zutreffend. Die Angaben zu den Eigenmitteln stimmen mit der Vermögenslage des Unternehmens basierend auf den Jahresabschlüssen der letzten beiden Geschäftsjahre überein.

Mir / Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Geschäftsführers / Vorstand und Firmenstempel

Unternehmen: Name und Funktion des Unterzeichners: _____



KMU-Erklärung

Angaben zur Identität des Unternehmens

Name bzw. Firmenbezeichnung: _____

Anschrift (Firmensitz): _____

Unternehmenstyp (siehe Erläuterungen)

Bitte ankreuzen, welche Aussage(n) auf das Antrag stellende Unternehmen zutrifft/ zutreffen:

<input type="checkbox"/>	Eigenständiges Unternehmen	Die nachstehenden Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens sind dem Abschluss des Antrag stellenden Unternehmens entnommen.
<input type="checkbox"/>	Partnerunternehmen	Die Daten aus der Zeile „Summe“ des Berechnungsbogens Deckblatt (Anhang A), die auf Basis der Anhänge B und/oder C ermittelt wurden, sind als Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens zu übernehmen.
<input type="checkbox"/>	Verbundenes Unternehmen	

Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens

Berechnet gemäß Artikel 6 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition von KMU bzw. gemäß Artikel 6 des Anhangs I der VO (EU) Nr. 651/2014.

Bezugszeitraum*: _____		
Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz**	Bilanzsumme**

* Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

** in TEUR

Wichtig:

Im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr haben sich die Angaben so stark geändert, dass sie möglicherweise zu einer Neueinstufung des Antrag stellenden Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen) führen?

Nein Ja (in diesem Fall eine Erklärung zum vorherigen Geschäftsjahr ausfüllen und beilegen¹)

Unterschrift

Name(n) und Funktion(en) des/ der zur Vertretung des Unternehmens befugten Unterzeichner(s):

Unter Beachtung der KMU-Definition der EU und nach Studium des Informationsblatts erkläre ich die Richtigkeit der in dieser Erklärung gemachten sowie gegebenenfalls in den Anhängen enthaltenen Angaben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift/Firmenstempel

¹ Definition, Artikel 4 Abs. 2 des Anhangs der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG bzw. Artikel 4 Abs. 2 des Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014

Deckblatt Berechnungsbogen (Anhang A)

	Mitarbeiter	Jahresumsatz in TEUR	Bilanzsumme in TEUR
Antragsteller (Name/Bezeichnung)			
Berechnungsbogen Anhang B Lf. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Berechnungsbogen Anhang C Lf. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
SUMME			

Berechnungsbogen Anhang B für verbundene Unternehmen des Antragstellers Lf. Nr.

Name/ Bezeichnung des Antragstellers				Alle Bilanzangaben in TEUR						
	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme		Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Verbundenes Unternehmen				Partnerunternehmen	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
Verbundenes Unternehmen				Partnerunternehmen	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
Verbundenes Unternehmen				Partnerunternehmen	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
Summe verbundene Unternehmen				Summe Partnerunternehmen						
			Mitarbeiter	Jahresumsatz			Bilanzsumme			
Summe verbundene Unternehmen										
Summe Partnerunternehmen										
Summe										

Berechnungsbogen Anhang C für Partnerunternehmen des Antragstellers Lf. Nr.

Name/ Bezeichnung des Antragstellers

Alle Bilanzangaben in TEUR

	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung %		
	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
Summe						

Informationsblatt

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

1. Definition der Unternehmen

KMU* sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h., der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein anderes oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht und von 50 % nicht überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Kapitaleignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Kapitaleigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften; Risikokapitalgesellschaften; natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Kapitaleinlagen der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

3. Prüfschema für Unternehmen

Die Grundlage für die Einstufung als Unternehmen bildet das im **Anhang 1** beigefügte Prüfschema.

Das antragstellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es verbundenes Unternehmen oder Partnerunternehmen ist und ob es die Kriterien der Antragsberechtigung erfüllt. Dabei sind die eigenen Unternehmensbeziehungen und die Beziehungen zu anderen Unternehmen zu berücksichtigen.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Ist der Antragsteller als verbundenes Unternehmen verpflichtet, im Rahmen des vorgenannten zu berücksichtigenden Unternehmenskreises einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen oder ist er in einen solchen einbezogen, ist die Ausführung des unter Ziff. 4 beschriebenen Berechnungsschemas nicht erforderlich. Die Werte zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens können direkt aus dem konsolidierten Abschluss in die KMU-Erklärung (Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens) übernommen werden. Ferner ist eine Aufstellung der Namen der Unternehmen des Konsolidierungskreises beizufügen.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in dem **Anhang 2** beigefügte Berechnungsschema mit den Berechnungsbogen.

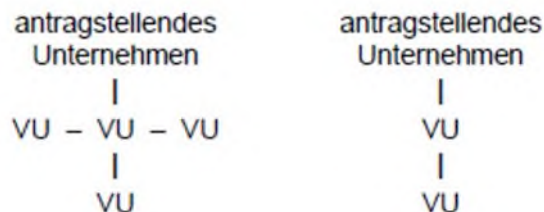
Ist das antragstellende Unternehmen ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt des Berechnungsbogens (**Anhang A**) unter der Rubrik „Antragsteller“ einzutragen.

Für jede direkte Beziehung mit einem Anteil ab 25 % zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein **Anhang B** oder **Anhang C** des Berechnungsbogens auszufüllen.

Berechnungsbogen Anhang B (verbundene Unternehmen):

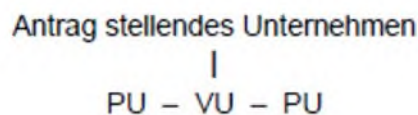
Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotaal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

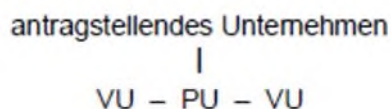


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Anhang C (Partnerunternehmen):

Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang C zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotaal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Deckblatt (Anhang A):

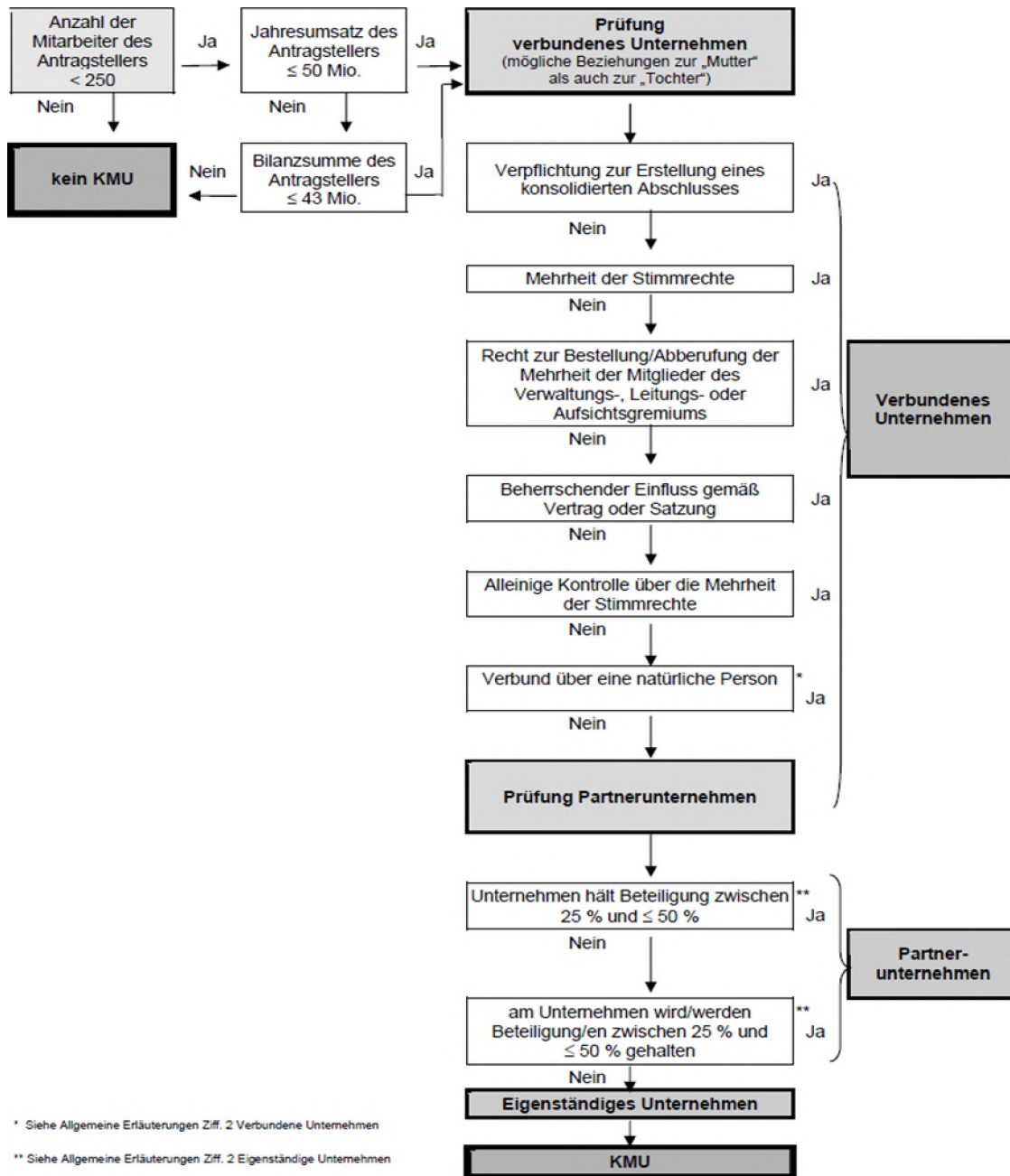
Die Ergebnisse aus allen Anhängen B oder C sind auf das Deckblatt zu übertragen.

5. Ergebnis

Das antragstellende Unternehmen ist ein

KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt weniger als 250 ist und die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. € oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. € betragen.

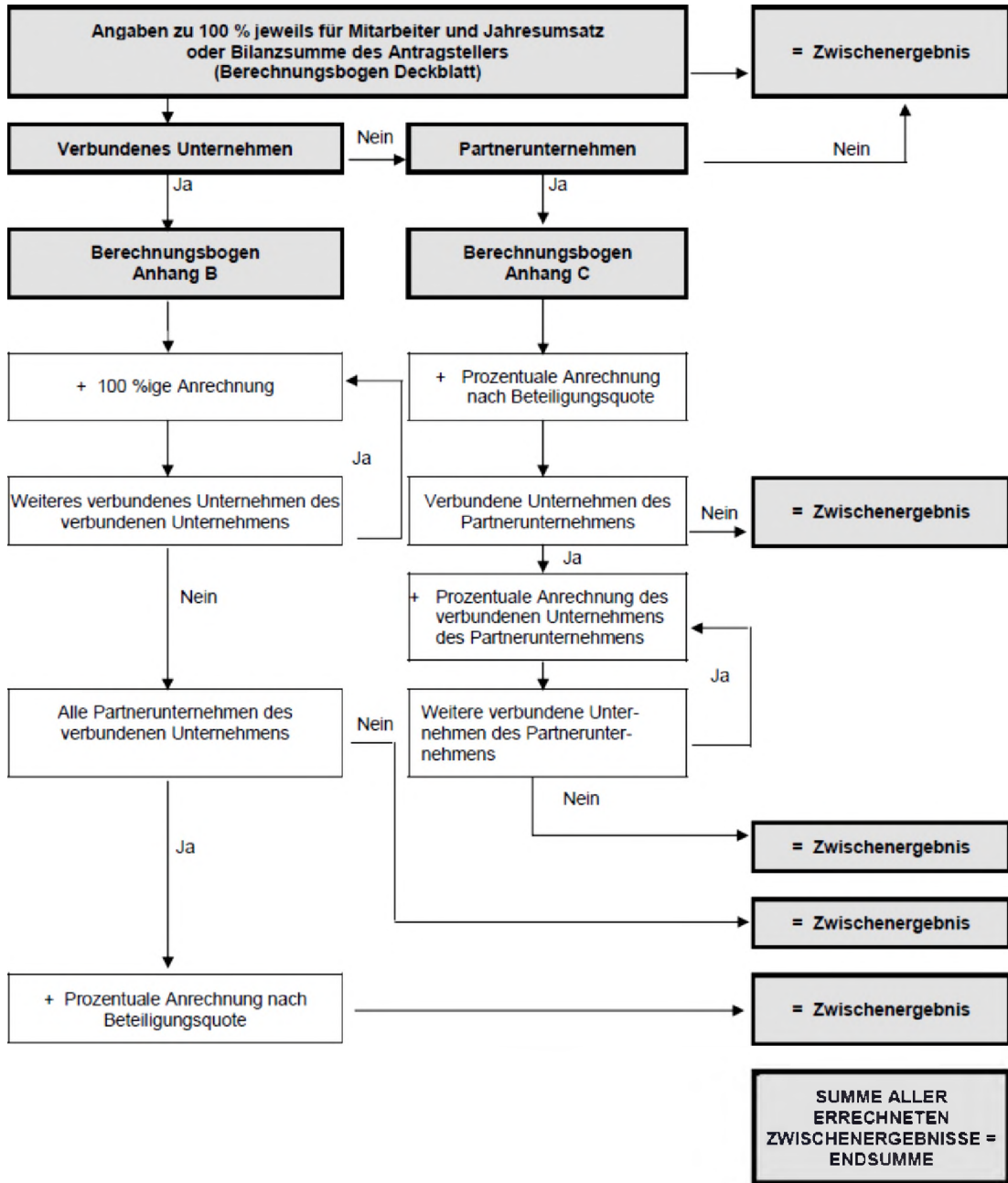
Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)



* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Verbundene Unternehmen

** Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Eigenständige Unternehmen

Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen



Erforderliche Angaben für die Beantragung von Fördermitteln

Unterstützung der Finanzierung von Investitionsprojekten der KMU mit Hilfe eines revolvingierenden Finanzinstrumentes

(Spez. Ziel 6, Prioritätsachse B)

Erläuterungen

Mit der Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des EFRE-Programms Saarland sind die potenziellen Vorhabenträger angehalten Auskunft zu geben über die mögliche Zielerreichung (Schätzwerte). Daher ist es wichtig, dass bei Beantragung der Fördermittel die Schätzung der Zielwerte gewissenhaft und sorgfältig vorgenommen wird. Die Angaben betreffen die Auswirkungen des Projekts auf die so genannten Querschnittsziele des Operationellen Programms.

Im Falle einer wettbewerblichen Situation mit anderen Vorhaben wirken sich Angaben zum unmittelbaren Output der Vorhaben und Beiträge zu den Querschnittszielen positiv auf die Auswahl und damit auf die Förderwürdigkeit von Vorhaben aus.

Der Erhebungsbogen ist vorzulegen bei:

Saarländische Investitionskreditbank AG
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Erläuterungen zur Erfassung der Schätzwerte:

Keine.

Unterstützung der Finanzierung von Investitionsprojekten der KMU mit Hilfe eines revolvingierenden Finanzinstrumentes (Spez. Ziel 6, Prioritätsachse B) Erhebungsbogen

FMI-Nr: (FMI-Nr. ist nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Vorhabentitel:

Antragsteller:

**Beim vorliegenden Erhebungsbogen beziehen sich die Angaben auf einen
Antrag auf Förderung (Schätzwerte)**

Querschnittsziel Indikatoren

Die Europäische Kommission verlangt auch eine Einschätzung der Wirkungen der geförderten Vorhaben auf die so genannten Querschnittsziele der nachhaltigen Entwicklung, der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auf der Ebene des EFRE Programms. Positive Beiträge zu den Querschnittszielen sollen nach Möglichkeit von den Vorhaben erbracht werden, sind jedoch keine verbindliche Voraussetzung für deren Bewilligung und Durchführung. Bitte machen Sie im Folgenden Angaben dazu, ob und ggf. wie sich Ihr Vorhaben konkret auf diese Ziele auswirkt.

1.Nachhaltige Entwicklung

Eine ökologisch nachhaltige Entwicklung zielt auf eine umweltgerechte, die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Entwicklung.

a. **Sind von Ihrem Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten und wenn ja, wie werden diese verringert?**

a) Erhebliche Steigerung von Emissionen in die Luft, Boden oder Wasser

b) Erhebliche Steigerung des Energieverbrauchs

c) Erhebliche Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt, Flora und Fauna

d) Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft oder das kulturelle Erbe

e) Erhebliche Auswirkungen auf die Flächennutzung

f) Erhebliche Steigerung der Lärmbelastungen

g) Sonstige, und zwar

b. Bitte benennen/ beschreiben Sie ggf. konkret, wodurch diese negativen Auswirkungen verringert oder ausgeglichen werden sollen:

Fragennummer	Geplante Aktivität/Ursache des beabsichtigten Effekts
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

c. Sind von Ihrem Vorhaben positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten und wenn ja, welche?

- a) Verringerung von Emissionen in die Luft
- b) Verringerung des Energieverbrauchs
- c) Verbesserung von biologischer Vielfalt, Flora und Fauna
- d) Verbesserung der Materialeffizienz
- e) Aufbau und Weitergabe umweltrelevanten Wissens
- f) Umweltfreundliche Beschaffung
- g) Positive Umweltwirkungen von angestoßenen Investitionen und angestoßenem Konsum
- h) Sonstige, und zwar

d. Bitte benennen/ beschreiben Sie konkret, welchen positiven Beitrag Ihr Vorhaben leisten soll:

Fragennummer	Geplante Aktivität/Ursache des beabsichtigten Effekts
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

a. Bitte geben Sie an, wenn Ihr Vorhaben einen Beitrag zur Chancengleichheit oder Nichtdiskriminierung leisten soll.

- a) Bauliche Barrierefreiheit
- b) Inklusion behinderter Menschen
- c) Sensibilisierung der Antragsteller hinsichtlich diskriminierungsfreier Gestaltungsmöglichkeiten der Vorhaben
- d) Integration von Migrantinnen und Migranten
- e) Diversity Management
- f) Schulungen, Veranstaltungen
- g) Sonstige, und zwar

b. Bitte benennen/ beschreiben Sie konkret, welchen Beitrag Ihr Vorhaben leisten soll:

Fragennummer	Geplante Aktivität/Ursache des beabsichtigten Effekts
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

3. Gleichstellung von Männern und Frauen

a. Bitte geben Sie an, wenn Ihr Vorhaben einen Beitrag zur Gleichstellung von Männern und Frauen leisten soll.

- a) Berücksichtigung unterschiedlicher Lebens- und Arbeitssituationen von Männern und Frauen
- b) Arbeitszeitregelung, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert
- c) Spezielle Einrichtungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern
- d) Arbeitsplätze speziell für Frauen
- e) Führungspositionen speziell für Frauen
- f) gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen
- g) Sonstige, und zwar

b. Bitte benennen/ beschreiben Sie konkret, welchen Beitrag Ihr Vorhaben leisten soll:

Frage Nummer	Geplante Aktivität/Ursache des beabsichtigten Effekts
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Weitere Hinweise und Anmerkungen zu den Angaben (optional):

Ort, Datum

*Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person
mit Firmenstempel*